

## Besondere Bedingungen für die Spitalzusatzversicherung im Ausland

ET

ETAM01-A4 – Ausgabe 01.09.2010

### Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b>	Gegenstand	<b>Art. 4</b>	Ausgeschlossene Risiken
<b>Art. 2</b>	Versicherungsgarantie	<b>Art. 5</b>	Übergangsbestimmungen
<b>Art. 3</b>	Vertragsdauer		

Grundlage der nachstehenden Bestimmungen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Krankenzusatzversicherungen (AVZ AV) nach VVG der Mutuel Versicherungen AG, Ausgabe vom 1. Juli 2010.

### Art. 1 Gegenstand

Bei einem Spitalaufenthalt im Ausland infolge von Krankheit oder, soweit die entsprechende Versicherungsdeckung besteht, von Unfall, gewährt der Versicherer als Zusatz zu den Leistungen der obligatorischen Kranpflegeversicherung die Vergütung der ungedeckten Kosten.

### Art. 2 Versicherungsgarantie

Der Versicherungsnehmer hat die Auswahl aus folgenden Deckungen:

- Fr. 10'000.–
- Fr. 20'000.–
- Fr. 50'000.–

für alle wissenschaftlich anerkannten Behandlungen, Aufenthalts- und Pensionskosten.

### Art. 3 Vertragsdauer

In Abweichung von Art. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVZ) kann der Versicherungsnehmer unter folgenden Vertragsperioden wählen:

- 15 Tage
- 30 Tage
- 60 Tage
- ein Jahr

### Art. 4 Ausgeschlossene Risiken

Nebst den in Art. 4.1-4.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ausgeschlossenen Risiken sind folgende Behandlungen von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen:

1. Freiwillige Behandlungen
2. Nerven- und Geisteskrankheiten
3. Mutterschaft

### Art. 5 Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, welche diese Versicherung bereits vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen haben, ist die Vergütung von Mutterschaftsleistungen vorgesehen.